

# RS Vwgh 1993/4/1 93/06/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1993

## Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

ROG Stmk 1974 §25 Abs3 Z2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Außerhalb des äußersten Wortsinns des Begriffes "Elementarereignisse" liegt jedenfalls der Einsturz eines Hauses bei dem Versuch, es zu "sanieren", da bei derartigen Bauführungen stets mit einem Einsturz infolge Störung des labilen Gleichgewichtes gerechnet werden muß, weshalb gegen ein solches Ereignis - anders als bei einem Elementarereignis - entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Derartige Ereignisse bilden einen in der Rechtssphäre des Bauwerbers liegenden Umstand, dessen Nichtberücksichtigung in § 25 Abs 3 Stmk ROG in keinem Fall als gleichheitswidrig anzusehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060033.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)